Benutzungsordnung für das Strandbad der Stadtverwaltung Torgau

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Strandbades. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, rot umrandet. Der Geltungsbereich wird nachfolgend Strandbad genannt.

§ 2
Widmung

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung, Sicherheit und Ordnung des Strandbades, das von der Stadtverwaltung Torgau als öffentliche Einrichtung betrieben wird.
2. Das Strandbad dient vorrangig der Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung.
3. Eine Benutzung des Strandbades über die genannte Widmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung Torgau.
4. Die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau werden von dieser Benutzungsordnung nicht berührt, sondern lediglich ergänzt.

§ 3
Zugang zum Strandbad

Die Benutzung des Strandbades ist täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

§ 4
Verhalten im Strandbad

1. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden.
2. Benutzerinnen und Benutzer haben Weisungen der Stadtverwaltung Torgau, der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Verweisung von Flächen (Platzverweis).

§ 5
Verbote

Es ist den Benutzerinnen und Benutzern insbesondere nicht gestattet, im Strandbad

a) zu übernachten,

b) Bäume und Sitzgelegenheiten zu erklettern oder zu beschädigen,

c) außerhalb des offiziellen Grillplatzes zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,

d) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Waren und Leistungen aller Art ohne Genehmigung seitens der Stadt anzubieten,

e) Plakate, Transparente, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften ohne Genehmigung der Stadt zu verteilen.

§ 6
Tierhaltung und Verunreinigung

Für das Führen und Halten und für Verunreinigen durch Tiere gelten die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Torgau, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Haftung

1. Das Betreten und die Benutzung des Strandbades mit seinen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadtverwaltung Torgau nicht.
3. Unfälle und Schäden sind der Stadtverwaltung Torgau unverzüglich anzuzeigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer innerhalb des Standbades vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich außerhalb der in § 3 angegebenen Zeiten, ohne Befugnis, aufhält.
2. entgegen § 4 Abs.1 Personen behindert, belästigt, Grünanlagen und ihre Bestandteile sowie sonstige Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt.
3. den Weisungen in § 4 Abs.2 keine Folge leistet.
4. gegen die Verbote in § 5 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 9
Zugangsverbot

1. Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können mit einem Zugangsverbot für das Strandbad belegt werden. Das Zugangsverbot umfasst mindestens 3 Monate und darf 1 Jahr nicht übersteigen.
2. Über ein Zugangsverbot entscheidet die Stadtverwaltung Torgau im Einzelfall durch kostenpflichtigen Verwaltungsakt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 23.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Torgau, den 23.09.2020

Barth
Oberbürgermeisterin

Geltungsbereich / Lageplan Strandbad